

# Beschlussvorlage

2025/GVJü/061

öffentlich

# Gemeinde Jürgenstorf

## Ehrenordnung der Gemeinde Jürgenstorf

<i>Organisationseinheit:</i> Hauptamt <i>Bearbeiter:</i> Marco Schilke	<i>Datum:</i> 12.11.2025 <i>Einreicher:</i>
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Jürgenstorf (Entscheidung)	19.11.2025	Ö

### Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jürgenstorf beschließt die Ehrenordnung der Gemeinde Jürgenstorf.

Die Ehrenordnung der Gemeinde Jürgenstorf tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

### Sachverhalt

Mit der Ehrenordnung schafft die Gemeinde eine einheitliche und transparente Grundlage für Ehrungen, Gratulationen und Repräsentationsaufgaben im Gemeindegebiet.

Die Ehrenordnung regelt insbesondere:

- die Voraussetzungen und Formen der Ehrungen,
- die Verfahren und Zuständigkeiten (insbesondere die Entscheidungsbefugnis des Bürgermeisters im Rahmen dieser Ordnung),
- sowie die Finanzierung und den Umgang mit Repräsentationsanlässen.

Die Neufassung berücksichtigt die aktuellen rechtlichen und haushaltsrechtlichen Vorgaben sowie die praktischen Erfahrungen der letzten Jahre.

Sie dient zugleich der Gleichbehandlung aller Bürgerinnen und Bürger bei Ehrungen durch die Gemeinde und der Klarstellung der Zuständigkeiten.

Mit der Ehrenordnung wird der bestehende Rechtsrahmen für die Anerkennung ehrenamtlicher Leistungen, Jubiläen und sonstiger besonderer Verdienste der Bürgerinnen und Bürger aktualisiert und vereinheitlicht.

Als Anlage ist weiter das Diskussionspapier mit Anmerkungen / Kommentaren beigelegt.

### Finanzielle Auswirkungen:

X	Ja	Nein		
	1. Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten) 11104.56930000 300,00 €	2. Jährliche Folgekosten/ -lasten  300,00 €	3. Finanzierung/ Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)  €	4. Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbelastung (Mittelabfluss, Kapitaldienst, Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten)  €
Veranschlagung im		Veranschlagung im		Keine Veranschlagung

Ergebnishaushalt im HH-Jahr: Sachkonto:	Finanzhaushalt im HH-Jahr: Finanzkonto:			
---	---	--	--	--

**Anlage/n**

1	2025-11-12 Ehrenordnung der Gemeinde Jürgenstorf - Anlage BV (öffentlich)
2	2025-11-12 Hinweise zum Umgang mit der Ehrenordnung (PDF) (öffentlich)
3	2025-10-23 Ehrenordnung der Gemeinden - Diskussionsgrundlage mit Kommentaren (öffentlich)

## **Verordnung über Ehrungen, Jubiläen und Repräsentationsaufgaben der Gemeinde Jürgenstorf (Ehrenordnung)**

Gemäß § 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, in der zuletzt gültigen Fassung, wird mit Beschluss der Gemeindevertretung Jürgenstorf vom TT.MM.JJJJ die Ehrenordnung erlassen:

### **Präambel**

Die Gemeinde Jürgenstorf würdigt das Engagement von Bürgerinnen und Bürgern sowie anderer Personen, Institutionen, Einrichtungen, Unternehmen oder Vereinen, die sich in besonderem Maße um das Gemeinwohl oder die Entwicklung der Gemeinde verdient gemacht haben. Mit dieser Ehrenordnung schafft die Gemeinde eine verlässliche Grundlage für Auszeichnungen im Rahmen von Ehrungen, Jubiläen und repräsentativen Anlässen.

### **Grundsätze**

- (1) Ehrungen werden grundsätzlich für Personen vorgenommen, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben oder in besonderer Weise mit der Gemeinde verbunden sind. In Ausnahmefällen können auch außerhalb wohnhafte Personen geehrt werden, sofern ein herausragender Bezug zur Gemeinde besteht.
- (2) Institutionen, Vereine, Betriebe oder Einrichtungen mit Sitz oder besonderer Wirkung in der Gemeinde können ebenfalls im Rahmen dieser Ordnung ausgezeichnet werden.
- (3) Anstelle eines Sachgeschenks oder eines Grabgebindes kann ein Wertgutschein übergeben werden.

### **Ehrungen**

Folgende Ehrungen werden durchgeführt:

#### **1. Ehrungen bei Altersjubiläen**

Der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person überbringt die Glückwünsche der Gemeinde und überreicht ein Präsent im Wert von 20,00 Euro zum

- 70. Geburtstag
- 75. Geburtstag
- 80. Geburtstag
- 85. Geburtstag
- 90. Geburtstag.

Ab dem 90. Geburtstag werden die Glückwünsche jährlich überreicht. Ergänzend hierzu werden die Glückwünsche zum 90., 95. und ab dem 100. Geburtstag jährlich zusammen mit der Urkunde der Ministerpräsidentin überbracht.

## 2. Ehrungen anlässlich von Ehejubiläen

Den Jubelpaaren zur

Goldenen Hochzeit (50 Jahre)  
Diamantenen Hochzeit (60 Jahre)  
Eiserne Hochzeit (65 Jahre)  
Gnadenhochzeit (70 Jahre)  
Kronjuwelenhochzeit (75 Jahre)  
Eichenhochzeit (80 Jahre)

überbringt der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person die Glückwünsche der Gemeinde und überreicht ein Präsent im Wert von 30,00 Euro. Ergänzend hierzu werden die Glückwünsche und die Urkunde der Ministerpräsidentin überbracht.

### **Repräsentationsaufgaben**

- (1) Die Gemeinde Jürgenstorf nimmt Repräsentationsaufgaben wahr, um das öffentliche, gesellschaftliche und kulturelle Leben in der Gemeinde zu würdigen und zu fördern. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere Gratulationen, Ehrungen und Anerkennungen zu besonderen Anlässen.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet über Art, Umfang und Form der Gratulation, Ehrung oder Anerkennung nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Grundsätze.

Diese Ehrenordnung bildet dabei den verbindlichen Rahmen für Art und Umfang der Würdigung und ist bei der Entscheidung zugrunde zu legen.

- (3) Repräsentationsanlässe sind insbesondere:
  - Vereinsjubiläen,
  - Ehrungen für verdienstvolle Vereinsvorstände oder Vereinsmitglieder,
  - Verleihungen öffentlicher Auszeichnungen,
  - Geschäftseröffnungen und Geschäftsjubiläen,
  - Anlässe im Rahmen bestehender Städte- oder Gemeindepartnerschaften,
  - Verabschiedungen von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens,
  - Beileidsbekundungen,
  - Öffentliche oder gemeindliche Gedenk- und Feiertage,
  - Veranstaltungen mit gesellschaftlichem oder kulturellem Bezug.

- (4) Der Bürgermeister kann zu den vorgenannten Anlässen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ein Präsent oder Grabbinde bis zu einem Wert von 25,00 Euro überreichen bzw. niederlegen.

### **Ehrenbürgerrechte**

- (1) Die Verleihung von Ehrenbürgerrechten erfolgt auf Grundlagen von § 22 Abs. 3 Nr. 15 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der zuletzt gültigen Fassung. Das Ehrenbürgerrecht kann Personen verliehen werden, die sich in besonderer Weise um das Wohl der Gemeinde Jürgenstorf oder ihrer Bürgerinnen und Bürger verdient gemacht haben oder die durch ihre Persönlichkeit, Haltung und ihr Wirken in enger Verbundenheit zur Gemeinde besonderes Ansehen genießen.

- (2) Über die Ehrung entscheidet die Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung.

Anträge für Ehrungen sind schriftlich, mit ausreichender Begründung an den Bürgermeister zu richten. Über Anträge muss innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Eingang entschieden werden.

- (3) Die Verleihung des Ehrenbürgerbriefes erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung unter Mitwirkung der örtlichen Vereine. Bei der Verleihung wird eine Urkunde überreicht, aus der sich der Name des Geehrten, die Form der Ehrung, das Datum der Ehrung und die Gründe ergeben.

- (4) Der Bürgermeister übermittelt dem Ehrenbürger zu runden Geburtstagen Glückwünsche und überreicht ein Präsent im Wert von 20,00 Euro.

Beim Tod eines Ehrenbürgers wird ein Grabbinde im Wert von 50,00 Euro niedergelegt. Ferner wird im Reuterstädter Amtsblatt ein Nachruf veröffentlicht.

### **Finanzierung**

Die Finanzierung der Ehrungen erfolgt aus den im Haushaltsplan der Gemeinde Jürgenstorf vorgesehenen Mitteln.

Die Gemeindevertretung befasst sich im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatung mit der finanziellen Ausstattung der Ehrenordnung und beurteilt die Leistungsfähigkeit der Gemeinde im Hinblick auf die Durchführung von Ehrungen.

### **Inkrafttreten**

- (1) Die Ehrenordnung tritt mit Datum zum 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ehrenordnung vom 06.05.2020 außer Kraft.

Jürgenstorf, den TT.MM.JJJJ

Mathias Writschan  
Bürgermeister

Siegel

## **Hinweise zum Umgang mit der Verordnung**

Dieses Merkblatt soll Bürgermeisterinnen und Bürgermeister als Orientierungshilfe für den Umgang mit der Ehrenordnung dienen. Es fasst die wichtigsten Bestimmungen in verständlicher Form zusammen und erläutert, was erlaubt ist und welche Grenzen zu beachten sind.

### **1. Grundsatz**

Ehrungen, Gratulationen und Repräsentationsaufgaben sind Ausdruck der Wertschätzung gegenüber Personen, die sich in besonderer Weise um die Gemeinde verdient gemacht haben. Sie erfolgen im Namen der Gemeinde, nicht im persönlichen Namen des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin.

Alle Maßnahmen müssen im Einklang mit der Ehrenordnung und den Grundsätzen sparsamer Haushaltsführung stehen.

### **2. Zuständigkeit**

Über Art, Umfang und Form der Ehrung entscheidet der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin.

Bei Unklarheiten oder außergewöhnlichen Fällen soll vorab Rücksprache mit der Verwaltung oder – falls erforderlich – mit der Gemeindevertretung gehalten werden.

### **3. Finanzierung**

Die Finanzierung erfolgt ausschließlich über den Haushalt der Gemeinde.

Die Gemeindevertretung entscheidet jährlich über die Bereitstellung der erforderlichen Mittel und prüft die finanzielle Leistungsfähigkeit.

Veranstaltungen mit Bewirtung oder sonstigen Kosten müssen im Vorfeld haushaltsmäßig eingeplant werden.

### **4. Art und Umfang der Ehrungen**

Ehrungen können in Form von Urkunden, Präsenten, Blumengrüßen, Beileidsbekundungen oder Grabbinden erfolgen.

Die Wertgrenzen richten sich nach den in der Ehrenordnung festgelegten Höchstbeträgen. Eine Überschreitung oder deutliche Unterschreitung dieser Grenzen ist nicht zulässig.

Ehrungen von Gemeindebediensteten, Mitgliedern der Gemeindevertretung sowie Ehrenbeamten der Gemeinde (z. B. Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister, Wehrführerinnen oder Wehrführer und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter) sind nur im Rahmen der allgemeinen Ehrungen nach der Ehrenordnung zulässig, sofern die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Eine gesonderte oder herausgehobene Ehrung dieser Personengruppen außerhalb der Ehrenordnung ist nicht möglich.

Beileidsbekundungen und Grabbinde sollen insbesondere für Bürgerinnen und Bürger erfolgen, die sich in besonderer Weise um das kommunale Gemeinwesen verdient gemacht

haben – etwa Feuerwehrkameraden, Vereinsvorstände oder Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter.

Darüber hinaus ist es auch zulässig, Beileidsbekundungen oder Grabgebilde an Personen zu richten, die in einem engen Bezug zur Gemeinde standen, z. B. an den Landrat oder Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister aus dem Amtsbereich.

## **5. Repräsentationsaufgaben**

Repräsentationsaufgaben dienen der Pflege von Kontakten, der Würdigung des gesellschaftlichen Engagements sowie der öffentlichen Darstellung der Gemeinde und ihrer Werte. Sie tragen dazu bei, die Verbundenheit innerhalb der Bürgerschaft zu stärken, den Zusammenhalt im Gemeinwesen zu fördern und das Ansehen der Gemeinde nach außen zu repräsentieren.

Zu den Repräsentationsaufgaben zählen insbesondere offizielle Gratulationen, Ehrungen und Teilnahmen bei besonderen Anlässen in der Gemeinde oder mit unmittelbarem Bezug zur Gemeinde. Hierzu gehören unter anderem:

- Vereinsjubiläen (z. B. 25-, 50- oder 100-jährige Bestehen von Sport-, Kultur- oder Traditionsvereinen),
- Ehrungen und Auszeichnungen verdienter Bürgerinnen und Bürger, etwa langjähriger Vereinsvorstände, Feuerwehrangehöriger oder engagierter Ehrenamtlicher,
- Geschäftseröffnungen und Geschäftsjubiläen, insbesondere von Betrieben, die zur wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Entwicklung der Gemeinde beitragen,
- Verabschiedungen von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die in besonderer Weise mit der Gemeinde verbunden waren (z. B. ehemalige Mandatsträger, Lehrer, Pfarrer, Vereinsvorsitzende),
- Gedenk- und Feiertage mit lokalem oder nationalem Bezug (z. B. Volkstrauertag, Tag der Deutschen Einheit, Frauentag, Tag des Ehrenamts),
- Gesellschaftliche und kulturelle Veranstaltungen in der Gemeinde (z. B. Ausstellungen, Benefizveranstaltungen, Konzerte, Frauentagsveranstaltung, Seniorenweihnachtsfeier),
- Empfänge, Begegnungen und Jubiläumsveranstaltungen im Rahmen von Städte- oder Gemeindepartnerschaften.

Im Rahmen von Partnerschaftsbesuchen oder offiziellen Begegnungen sind kleine Aufmerksamkeiten oder Gastgeschenke (z. B. regionale Produkte, Souvenirs oder Blumen) zulässig.

Kostenintensive Veranstaltungen, Empfänge oder Bewirtungen dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit der Verwaltung und unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen erfolgen. Die hierfür benötigten Mittel müssen im Haushaltsplan vorgesehen sein.

Alle Repräsentationsanlässe und damit verbundenen Ausgaben sind nachvollziehbar zu dokumentieren, beispielsweise durch Einladungsschreiben, Teilnehmerlisten, Fotos oder kurze Berichte über den Anlass.

## **6. Dokumentation und Nachweisführung**

Zur Nachvollziehbarkeit ist jede Ehrung oder Repräsentationsmaßnahme zu dokumentieren.

Hierzu gehören insbesondere:

- Anlass und Datum der Ehrung,
- Art der Zuwendung oder Veranstaltung,
- ggfs. Teilnehmerliste oder Einladung,
- Originalrechnungen mit Hinweis auf den jeweiligen Anlass.

## **7. Gleichbehandlung**

Alle Personen sollen bei vergleichbaren Anlässen in gleicher Weise gewürdigt werden.

Die in der Ehrenordnung festgelegten Wertgrenzen sind einzuhalten und dürfen weder überschritten noch in erheblichem Maße unterschritten werden.

Dies stellt sicher, dass alle Bürgerinnen und Bürger gleichbehandelt werden und Ehrungen nachvollziehbar sowie transparent bleiben.

## **8. Schlussbemerkung**

Die Ehrenordnung und dieses Merkblatt sollen eine einheitliche und gerechte Handhabung ermöglichen.

Im Zweifel gilt stets der Grundsatz der sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Mittelverwendung gemäß den haushaltsrechtlichen Vorschriften.

Stavenhagen, 12.11.2025

gez.  
Marco Schilke  
SB Hauptamt

## **Verordnung über Ehrungen, Jubiläen und Repräsentationsaufgaben der Gemeinde <NAME> (Ehrenordnung)**

Gemäß § 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, in der zuletzt gültigen Fassung, wird mit Beschluss der Gemeindevertretung <NAME> vom TT.MM.JJJJ die geänderte Ehrenordnung erlassen:

### **Präambel**

Die Gemeinde [Name der Gemeinde] würdigt das Engagement von Bürgerinnen und Bürgern sowie anderer Personen, Institutionen, Einrichtungen, Unternehmen oder Vereinen, die sich in besonderem Maße um das Gemeinwohl oder die Entwicklung der Gemeinde verdient gemacht haben. Mit dieser Ehrenordnung schafft die Gemeinde eine verlässliche Grundlage für Auszeichnungen im Rahmen von Ehrungen, Jubiläen und repräsentativen Anlässen.

### **Grundsätze**

- (1) Ehrungen werden grundsätzlich für Personen vorgenommen, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben oder in besonderer Weise mit der Gemeinde verbunden sind. In Ausnahmefällen können auch außerhalb wohnhafte Personen geehrt werden, sofern ein herausragender Bezug zur Gemeinde besteht.
- (2) Institutionen, Vereine, Betriebe oder Einrichtungen mit Sitz oder besonderer Wirkung in der Gemeinde können ebenfalls im Rahmen dieser Ordnung ausgezeichnet werden.
- (3) Anstelle eines Sachgeschenks oder eines Grabgebindes kann ein Wertgutschein übergeben werden.

### **Ehrungen**

Folgende Ehrungen werden durchgeführt:

#### **1. Ehrungen bei Altersjubiläen**

Der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person überbringt die Glückwünsche der Gemeinde und überreicht ein Präsent im Wert von 20,00 Euro zum

- 70. Geburtstag
- 75. Geburtstag
- 80. Geburtstag
- 85. Geburtstag
- 90. Geburtstag.

**Kommentiert [BS1]:** Sind 20 € nicht vielleicht ein bisschen wenig? Vielleicht lieber 30 €

Ab dem 90. Geburtstag werden die Glückwünsche jährlich überreicht. Ergänzend hierzu werden die Glückwünsche zum 90., 95. und ab dem 100. Geburtstag jährlich zusammen mit der Urkunde der Ministerpräsidentin überbracht.

## 2. Ehrungen anlässlich von Ehejubiläen

Den Jubelpaaren zur

Goldenen Hochzeit (50 Jahre)  
Diamantenen Hochzeit (60 Jahre)  
Eiserne Hochzeit (65 Jahre)  
Gnadenhochzeit (70 Jahre)  
Kronjuwelenhochzeit (75 Jahre)  
Eichenhochzeit (80 Jahre)

überbringt der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person die Glückwünsche der Gemeinde und überreicht ein Präsent im Wert von 20,00 Euro. Ergänzend hierzu werden die Glückwünsche und die Urkunde der Ministerpräsidentin überbracht.

Kommentiert [BS2]: 30 €?

### **Repräsentationsaufgaben**

- (1) Die Gemeinde <NAME> nimmt Repräsentationsaufgaben wahr, um das öffentliche, gesellschaftliche und kulturelle Leben in der Gemeinde zu würdigen und zu fördern. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere Gratulationen, Ehrungen und Anerkennungen zu besonderen Anlässen.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet über Art, Umfang und Form der Gratulation, Ehrung oder Anerkennung nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Grundsätze.
- (3) Repräsentationsanlässe sind insbesondere:
  - Vereinsjubiläen,
  - Ehrungen für verdienstvolle Vereinsvorstände oder Vereinsmitglieder,
  - Verleihungen öffentlicher Auszeichnungen,
  - Geschäftseröffnungen und Geschäftsjubiläen,
  - Anlässe im Rahmen bestehender Städte- oder Gemeindepartnerschaften,
  - Verabschiedungen von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens,
  - Beileidsbekundungen,
  - Öffentliche oder gemeindliche Gedenk- und Feiertage,
  - Veranstaltungen mit gesellschaftlichem oder kulturellem Bezug.
- (4) Der Bürgermeister kann zu den vorgenannten Anlässen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ein Präsent oder Grabgebilde bis zu einem Wert von 25,00 Euro überreichen bzw. niederlegen.

## Ehrenbürgerrechte

- (1) Die Verleihung von Ehrenbürgerrechten erfolgt auf Grundlagen von § 22 Abs. 3 Nr. 15 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der zuletzt gültigen Fassung. Das Ehrenbürgerrecht kann Personen, die sich um das Wohl der Gemeinde <NAME> oder ihrer Bürger in besonderer Weise verdient gemacht haben oder auf Grund ihrer Persönlichkeit, ihrer Haltung oder ihrer Wertschätzung und Hochachtung die Bürgerschaft gewonnen haben und in einer inneren und äußeren Verbindung zur Gemeinde stehen, verliehen werden.
- (2) Über die Ehrung entscheidet die Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung.  
  
Anträge für Ehrungen sind schriftlich, mit ausreichender Begründung an den Bürgermeister zu richten. Über Anträge muss innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Eingang entschieden werden.
- (3) Die Verleihung des Ehrenbürgerbriefes erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung unter Mitwirkung der örtlichen Vereine. Bei der Verleihung wird eine Urkunde überreicht, aus der sich der Name des Geehrten, die Form der Ehrung, das Datum der Ehrung und die Gründe ergeben.
- (4) Der Bürgermeister übermittelt dem Ehrenbürger zu runden Geburtstagen Glückwünsche und überreicht ein Präsent im Wert von 15,00 Euro.

Beim Tod eines Ehrenbürgers wird ein Grabgebilde im Wert von 50,00 Euro niedergelegt. Ferner wird im Reuterstädter Amtsblatt ein Nachruf veröffentlicht.

## Freiwillige Feuerwehr

Die Gemeinde <NAME> entschädigt die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr <NAME> in Anerkennung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für ihren Dienst nach Maßgabe dieser Verordnung.

### 1. Aufwandsentschädigung für Einsätze

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr <NAME> erhalten für die Teilnahme an Einsätzen eine Aufwandsentschädigung:

pro Einsatz (bei Alarmierung durch Leitstelle) 5,00 Euro / Teilnehmer

### 2. Aufwandsentschädigung für den Ausbildungsdienst

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr <NAME> erhalten für die Teilnahme am Ausbildungsdienst eine Aufwandsentschädigung:

pro Einsatz am Ausbildungsdienst 5,00 Euro / Teilnehmer

**Kommentiert [BS3]:** 20 €?

**Kommentiert [BS4]:** Wieso nur durch Leitstelle? Was ist mit Führungsgruppe oder direkt durch Sirene?

**Kommentiert [JS5R4]:** Hierdurch soll das eigenständige anlegen von Einsätzen mit gewähltem Personenkreis unterbunden werden. Nur offizielle Alarmierungen. Die Führungsgruppe ist in der Ehrenordnung des Amtes geregelt. Eine Alarmierung durch Sirene wird im Nachgang auch über das Leitstellensystem erfasst und mit Leitstellenummer im Fox hinterlegt.

**Kommentiert [BS6]:** Was ist mit Einsatzübungen? Wird das auf die max. 2 pro Monat angerechnet?

**Kommentiert [JS7R6]:** Einsatzübungen sind keine Dienste sondern werden über die Leitstelle alarmiert und zählen als Einsatz.

Die Entschädigung am Ausbildungsdienst ist pro Mitglied auf maximal 2 Dienste im Monat begrenzt.

Der Nachweis hinsichtlich der Teilnahme am jeweiligen Einsatz oder Dienst ist durch die Freiwillige Feuerwehr <NAME> schriftlich über Fox Einsatzberichte und Dienstbuch zu führen. Die Teilnahme an den Diensten muss durch eigene Unterschrift der Teilnehmer dokumentiert sein und durch den jeweiligen Wehrführer oder Stellvertreter der Freiwilligen Feuerwehr durch Unterschrift bestätigt werden.

Die Aufwandsentschädigungen werden quartalsweise nach Vorlage der Dokumentationen durch die Wehrleitung direkt an die Kameradinnen und Kameraden gezahlt.

### **Finanzierung**

Die Finanzierung der Ehrungen erfolgt aus den im Haushaltsplan der Gemeinde <NAME> vorgesehenen Mitteln.

Die Gemeindevertretung befasst sich im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatung mit der finanziellen Ausstattung der Ehrenordnung und beurteilt die Leistungsfähigkeit der Gemeinde im Hinblick auf die Durchführung von Ehrungen.

### **Inkrafttreten**

- (1) Die Ehrenordnung tritt XXX in Kraft.
- (2) Ausgenommen davon sind die Aufwandsentschädigungen des Absatzes „Freiwillige Feuerwehr“, dieser tritt rückwirkend mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Ehrenordnung vom TT.MM.JJJJ außer Kraft.

<ORT>, den TT.MM.JJJJ

<NAME>  
Bürgermeister

Siegel

### **Anlage:**

- Hinweise zum Umgang mit der Verordnung